

# **Wie hoch muss das sozio-kulturelle Existenzminimum sein, um damit menschenwürdig leben zu können?**

Dr. Christiane David und Torsten Koplín



Die AutorInnen

Torsten Koplín (MdL)  
Mecklenburg – Vorpommern  
Lenne Str. 1  
19053 Schwerin

Dr. Christiane David  
Greifstrasse 91  
17034 Neubrandenburg

Rosa-Luxemburg-Stiftung –Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V.  
Franz-Mehring-Platz 1 10243 Berlin  
Kontakt: Dr. Lutz Brangsch, Bereich Politische Bildung  
Tel. 030 44310 221 Fax 030 44310 222  
brangsch@rosalux.de  
www.rosalux.de

## Wie hoch muss das sozio-kulturelle Existenzminimum sein, um damit menschenwürdig leben zu können?

Veranstaltung der Rosa-Luxemburg-Stiftung „Leben mit Hartz IV“, 12.03.05

### Inhaltsverzeichnis

Wie hoch muss das sozio-kulturelle Existenzminimum sein, um damit menschenwürdig leben zu können? .....	3
1. Begriff „Sozio-kulturelles Existenzminimum“ .....	3
2. Aktuelles Existenzminimum auf Basis der Regelsatzverordnung nach § 28 SGB XII .....	5
2.1. Gesetzliche Anforderungen an die Ermittlung des Regelsatzes .....	6
2.2. Ermittlung des Wertes von 345 Euro .....	7
3. Wertung des Ergebnisses .....	15
4. Schlussfolgerungen.....	18

### 1. Begriff „Sozio-kulturelles Existenzminimum“

Im aktuellen Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wird **Armut als auf einen mittleren Lebensstandard bezogene Benachteiligung** verstanden und deshalb zum einen die sog. „Armutsrisikoquote“ untersucht. Sie bezeichnet den Anteil der Personen in Haushalten, deren bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60% des Mittelwerts aller Personen beträgt. In Deutschland beträgt die auf der Grundlage der EVS 2003 errechnete Armutsrisikogrenze 938 Euro.

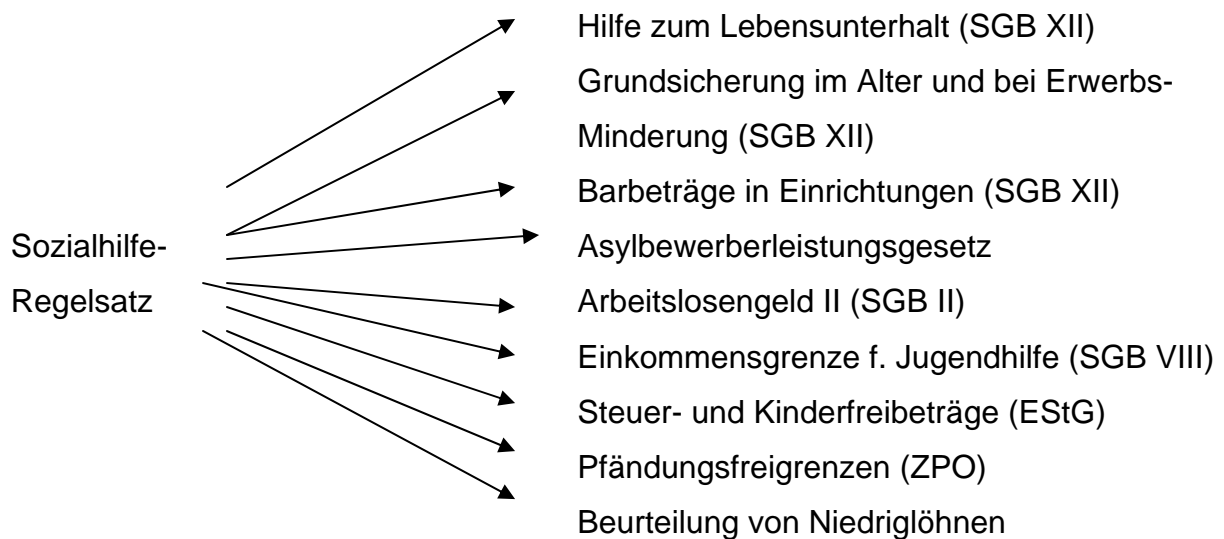
*(Lebenslagen in Deutschland. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 2005, S. XV)*

Das sozio-kulturelle Existenzminimum wiederum nimmt nicht nur die physische Existenz zum Bezugspunkt, sondern auch den Ausschluss von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Nach Auffassung der Bundesregierung wird das sozio-kulturelle Existenzminimum im Sozialhilferecht definiert. (*ebenda*, S. XVI).

Zusammen mit den Unterkunftskosten und etwaigen Mehrbedarfzuschlägen bestimmen sog. Regelsätze das Leistungsniveau in der Sozialhilfe. Grundlegende Bedeutung für das deutsche Sozialleistungs- und Steuersystem haben diese Regel-

sätze aber auch dadurch gewonnen, dass das in ihnen betragsmäßig konkretisierte Existenzminimum zunächst vom Bundesverfassungsgericht und dann auch vom Gesetzgeber zur Festsetzung des Grundfreibetrages im Einkommens- und Lohnsteuerrecht sowie für Unterhaltsrecht und Pfändungsfreigrenzen herangezogen worden ist. Insofern ist das Regelsatzsystem heute für die Lebenslage aller Bürger der Bundesrepublik von nicht zu unterschätzender Bedeutung. (vgl. auch „Das sozialkulturelle Existenzminimum in der Abwärtsspirale. Aufruf von WissenschaftlerInnen, 04.03.2004)



Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe zeigt aber nur das Ausmaß, in dem Teile der Bevölkerung einen zugesicherten Mindeststandard nur mit Hilfe staatlicher Unterstützung erreichen können. Die Bundesregierung ist im o.g. 2. Armuts- und Reichtumsbericht darum bemüht klar zu stellen, dass ein Leben auf diesem Niveau jedoch nicht mit Armut gleichzusetzen wäre. Vielmehr drückten sich hierin fehlende unabhängig von der staatlichen Unterstützung verfügbare Verwirklichungschancen aus. Der Anspruch auf staatliche Hilfe könne aber gezielt zur Überbrückung von finanziell kritischen **Übergangsphasen (!!!!)** eingesetzt werden. Die Leistung selbst werde vielfach mit aktivierenden Elementen verknüpft und befähige auf diese Art zur Selbsthilfe! (*Lebenslagen in Deutschland, 2005, S. XVI*)

## **2. Aktuelles Existenzminimum auf Basis der Regelsatzverordnung nach § 28 SGB XII**

Das Sozialhilfeniveau zog bislang dem Niveau der verfügbaren Haushaltseinkommen in der Bundesrepublik eine Untergrenze. Dabei konnten nach Rechtslage bis 2004 Haushalte zu geringe Verdienste sowie auch fehlende oder unzureichende Sozialleistungen durch ergänzende Sozialhilfe aufstocken. Insofern bestimmte die Sozialhilfe zugleich die Basis, auf der die deutsche Lohn- und Gehaltspyramide stand.

Ab Anfang 2005 werden nun alle Erwerbsfähigen - gleichgültig ob sie erwerbstätig oder arbeitslos sind - mit ihren Angehörigen auf die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende des SGB II verwiesen, wenn sie einen materiellen Hilfebedarf geltend machen. Während in der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nunmehr nur ein begrenzter Kreis von Leistungsempfängern verbleibt, können Langzeitarbeitslose und Niedrigverdiener als erwerbsfähige Personen künftig nur noch Ansprüche auf die neue Grundsicherung des SGB II erheben, d.h. Arbeitslosengeld II oder als Angehörige das sogenannte Sozialgeld beziehen.

Dabei setzen die Regelungen des SGB II den Grundsicherungsbedarf bewusst niedrig an, um diese Leistung mit einem Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu versehen. Die Gesamtheit der Regelungen des SGB II soll den Weg für den Ausbau eines Niedriglohnssektors ebnen; eine Vermittlung in Arbeit soll "um jeden Preis" möglich werden.

Mit der Ausdifferenzierung der Verdienste nach unten soll zugleich das gesamte Lohn- und Gehaltsgefüge nach unten gedrückt werden. Dazu muss das Arbeitslosengeld II als neuer unterster Sockel so niedrig angesetzt werden, dass dieser Prozess nicht behindert wird.

Das SGB II bietet somit aus Sicht des objektiven Betrachters eher eine "Grundsicherung", die vorrangig keine Sicherungs-, sondern eine negative Anreizfunktion zu erfüllen hat.

Tatsächlich sind in dem Ende 2003 verabschiedeten SGB II die Beträge für das neue Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld vorab festgeschrieben worden.

Die eigentlich hierfür als Richtgröße dienenden Sozialhilferegelsätze wurden nachträglich erst im Mai 2004 auf dem Verordnungswege bestimmt.

## **2.1. Gesetzliche Anforderungen an die Ermittlung des Regelsatzes**

§ 28 Abs. 3 SGB XII schreibt vor, dass „ die Regelsätze so bemessen werden, dass der Bedarf nach (§28) Absatz 1 dadurch gedeckt werden kann. Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommen- und Verbrauchsstichprobe.“

Dieser Gesetzeswortlaut belässt dem Verordnungsgeber nach § 40 SGB XII erhebliche Gestaltungsspielräume (Bundesgesetz ermächtigt Bundesregierung!) Die gefestigte Rechtsprechung geht davon aus, dass es Aufgabe der Hilfe zum Lebensunterhalt sei, dem Leistungsempfänger eine Lebensführung zu ermöglichen, die der Lebensführung von Nicht-Leistungsempfängern in einer unteren Lohn- und Gehaltsgruppe ähnlich sei. Auch § 28 SGB XII verpflichtet demnach nicht zu einer Regelsatzbemessung, die dem Leistungsempfänger eine Lebensführung ermöglichen würde, die der Lebensführung eines Nicht-Leistungsempfängers in unteren Lohn- bzw. Gehaltsgruppen gleich.

Da ist schon das Lohnabstandsgebot vor, das § 28 Abs. 4 SGB XII auch für die Zukunft festschreibt. Dabei hätte es doch in einem Gesetz, das nur noch Leistungen für Nicht-Erwerbsfähige vorsieht, nichts mehr zu suchen!

Aber selbst unter dieser Einschränkung müsste der Eckregelsatz erst einmal nach Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten von Haushalten in unteren Einkommensgruppen errechnet werden, bevor dann eine Anpassung an das Lohnabstandsgebot vorgenommen werden könnte.

## 2.2. Ermittlung des Wertes von 345 Euro

Es wird sich im Zuge dieser Analyse beweisen, dass es leichtfertig war, das Verfahren zur Ermittlung des Existenzminimums nicht zu sichern. Durch die oben bereits erwähnte Verbindung mit dem steuerfreien Existenzminimum wird der Vorgang nämlich einem starken und sachwidrigen finanzpolitisch motivierten Manipulationsdruck ausgesetzt, was interessanterweise ohne Diskussion durch den Bundesrat gewunken wurde.

Datengrundlage für die Bemessung ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes, die im Abstand von 5 Jahren durchgeführt wird. Die EVS ist eine sehr bedeutende amtliche Statistik über die Lebensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland. Untersucht werden ca. 0,2% der privaten Haushalte, das sind ca. 75.000 Haushalte, darunter ca. 15.000 in den neuen Bundesländern.

Zur Bestimmung der Referenzgruppe, deren Verbrauchsausgaben für die Zusammensetzung des Regelsatzes herangezogen wird, führt folgender Weg:

Die untersten 20% der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte werden aus der EVS ermittelt. In einem zweiten Schritt werden aus dieser Gruppe die Haushalte mit Sozialhilfe herausgenommen.

Die verbleibenden Personen stellen dann die Referenzgruppe dar.

Bundesweit hochgerechnet 36.780.000 Haushalte			
	10.000 – 34.999 DM	...	
	7.000 – unter 10.000		
	5.000 – 6.999 DM	...	
	2.500 – 4.999 DM	...	
<b>20%</b>	1.800 – 2.499 DM	4.323.000	11,75%
	Unter 1.800 DM	3.454.000	9,39%

Aus dieser Darstellung wird ersichtlich, dass die unteren 20% über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen bis zu 2.499 DM verfügten. Als Referenzgruppe wurden jedoch nur die Haushalte herangezogen, die unter 1.800 DM lagen (*vgl. Matthias Frommann: Warum nicht 627 Euro? In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 2004, S. 247*)

Innerhalb der Referenzgruppe werden dann die sog. **regelsatzrelevanten** Verbrauchsausgaben ermittelt, um dann in einem letzten Schritt die Einhaltung des Lohnabstandsgebots zu prüfen.

Hier allerdings soll nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, dass der **Betrag 345 Euro** bereits im Dezember 2003 im Rahmen der Gesetzgebung Hartz IV beschlossen worden ist. War es also Zufall, dass die Untersuchungsergebnisse genau diesen Wert ergaben oder sollte man doch eher davon ausgehen, dass es sich nunmehr um eine reine Rechenaufgabe handelte, die in diesem Bewusstsein natürlich auch keiner tieferen Behandlung im Bundesrat bedurfte?

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Bundesregierung denen der Haushalte mit einem Monatsnettoeinkommen bis 2.499 DM gegenüber gestellt:



EVS-Code	Gütergruppen	Durchschnittlicher Monatsaufwand aller Haushalte nach EVS 1998 in DM		Ansatz der Bundesregierung in Regelsatzverordnung		Eckregelsatz in DM / Euro 1998
		Unter 1.800 DM	1.800 – 2.499 DM	DM	davon %	
<b>01/02</b>	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, alk. Getränke	265	340	252,14	96	242,05 / 123,76
<i>Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke werden voll berücksichtigt. Bei den Tabakwaren werden nur 50% der ausgewiesenen Ausgaben als notwendiger Bedarf anerkannt.<sup>1</sup></i>						
<b>03</b>	Bekleidung, Schuhe	71	112	69,94	89	62,25 / 31,83
dav.	Bekleidung	46,89		46,89	90	42,20 / 23,14
	Schuhe	13,89		13,89	80	11,11 / 6,09
<i>Ausgangspunkt ist eine volle Berücksichtigung. Die ausgewiesenen Ausgaben enthalten jedoch einzelne Positionen, die nicht dem notwendigen Bedarf zuzurechnen sind (z.B. für Maßkleidung, Pelze), die bei dem betreffenden Personenkreis nicht anfallen (z.B. Arbeitskleidung!)... Zudem ist auch eine Verweisung auf Gebrauchtkleidung zumutbar.<sup>1</sup></i>						
<b>04</b>	Strom, Gas u.a. Brennstoffe	611	772	612,63	8	49,01 / 25,06
dav.	Reparatur der Wohnung	6,38	11	6,38	100	6,38 / 3,26
	Instandhaltung	3,09	9	3,09	100	3,09 / 1,58
	Strom	44,50	50	44,50	85	37,83 / 19,34
<i>Die Position Strom wird weitgehend, die Ausgaben für Reparatur und Instandhaltung der Wohnung werden voll anerkannt<sup>1</sup></i>						

<sup>1</sup> Zitiert aus der BR-DS 206/04, Regelsatzverordnung und Begründung

EVS-Code	Gütergruppen	Durchschnittlicher Monatsaufwand aller Haushalte nach EVS 1998 in DM		Ansatz der Bundesregierung in Regelsatzverordnung		Eckregelsatz in DM / Euro 1998
		Unter 1.800 DM	1.800 – 2.499 DM	DM	davon %	
<b>05</b>	Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte u.a.	67	126	58,22	87	50,65 / 25,90
dav.	Möbel+Einrichtungsgegenstände	13,58		13,58	80	10,86 / 5,55
<p><i>Die in der EVS ausgewiesenen Ausgaben enthalten auch Ausgaben, die nicht zum notwendigen Bedarf gehören z.B. Möbel für Camping und Kunstgegenstände) sowie für Erstausstattungen, für die gesonderte Leistungen erbracht werden.</i></p>						
<b>06</b>	Gesundheitspflege	36	61	37,65	64	24,10 / 12,32
<p><i>Die Positionen Pharmazeutische Erzeugnisse, andere med. Erzeugnisse und therapeutische Geräte und Ausrüstungen werden im Hinblick darauf, dass das SGB V künftig auch für Leistungsberechtigte Zuzahlungen vorsieht, in vollem Umfang berücksichtigt. Die Abt. enthält aber auch eine Reihe von Positionen, die nicht vom Regelsatz zu bestreiten sind, wie z.B. über Zuzahlungen hinausgehende, unmittelbare ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen und stationäre Dienstleistungen.<sup>1</sup></i></p> <p><i>Aus der EVS 1998 können die Ausgaben nicht abgebildet werden., die aktuell im Zusammenhang mit dem GMG und dem SGB V zu realisieren sind (Hustensaft, Nasentropfen, nicht verschreibungspflichtige Medikamente...) Diese Zuzahlungen laufen auf eine faktische Kürzung des Existenzminimums hinaus, da die Mittel nicht zur Deckung anderer regelsatzrelevanter Tatbestände zur Verfügung stehen.<sup>2</sup></i></p>						

<sup>2</sup> vgl. auch „Zum Leben zu wenig...“, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., 2004)

EVS-Code	Gütergruppen	Durchschnittlicher Monatsaufwand aller Haushalte nach EVS 1998 in DM		Ansatz der Bundesregierung in Regelsatzverordnung		Eckregelsatz in DM / Euro 1998
		Unter 1.800 DM	1.800 – 2.499 DM	DM	davon %	
<b>07</b>	Verkehr	104	190	94,68	37	35,03 / 17,91
dav.	Ersatz/Zubehör Privatfahrzeuge	3,26		3,26	20	0,65 / 0,33
<p><i>Da die Abt .jedoch in größerem Umfang Ausgaben für eine Reihe von Gegenständen und Leistungen enthält, die nicht zum notwendigen bedarf gehören, insbes. für KfZ und Motorräder und deren Reparaturen, ergibt sich ein Anteil an den ausgewiesenen Kosten von 37 vom Hundert.<sup>1</sup> Gemäß SGB II gilt ein KfZ für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als angemessen und als nicht zu verwertendes Vermögen, weil das KfZ in- zwischen fast regelmäßig benötigt wird, um eine Arbeit zu finden. Konsequenterweise hätte der Gesetzgeber dann auch an dieser Stelle die entsprechenden Kosten anerkennen müssen, um das Auto auch bewegen zu können.</i></p>						
<b>08</b>	Nachrichtenübermittlung	63	76	63,78	64	40,82 / 20,87
dav.	Telefon, Faxgeräte, AB	2,54		2,54	50	1,27 / 0,65
	Telefon/faxdienstleistungen	54,28		54,28	60	32,57 / 16,65
<p><i>Durch die hälftige Berücksichtigung der Ausgaben für Geräte wird dem Leistungsberechtigten sowohl ein einfaches Telefon als auch ein Modem für den Internetzugang möglich; kein bedarf wird jedoch für Anrufbeantworter und teure Funktelefone gesehen... Mit der 60%igen Berücksichtigung der Dienstleistungen werden die Grundgebühren für Telefon und ein durchschnittlicher Verbrauch an Gesprächsgebühren erfasst sowie z.T. die Internetzugangskosten.<sup>1</sup></i></p> <p><i>Dass das Verbrauchsverhalten sich seit 1998 insbesondere im Hinblick auf die Nutzung dieser Medien rasant verändert hat, wird hier vollständig ignoriert. Schulkinder können heute zur Erledigung ihrer Hausaufgaben kaum noch auf den PC und das Internet verzichten!</i></p>						

EVS-Code	Gütergruppen	Durchschnittlicher Monatsaufwand aller Haushalte nach EVS 1998 in DM		Ansatz der Bundesregierung in Regelsatzverordnung		Eckregelsatz in DM / Euro 1998
		Unter 1.800 DM	1.800 – 2.499 DM	DM	davon %	
<b>09</b>	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	170	250	168,13	42	70,61 / 36,10
dav.	Rundfunkgeräte	2,60		2,60	50	1,30 / 0,66
	Fernsehgeräte	6,46		6,46	50	3,23 / 1,65
	Größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit im Freien / Räumen, Musikinstrumente	8,61		8,61	70	6,02 / 3,08
	Spiele, Spielzeug, Hobbywaren	6,59		6,59	70	4,61 / 2,36
	Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen	12,06		12,06	70	8,44 / 4,32
	Gartenerzeugnisse, -pflege Schnittblumen etc.	8,66		8,66	75	6,49 / 3,32

*In Bezug auf Spielzeug und Hobbywaren, größere langlebige Gebrauchsgüter ..., Besuch von Veranstaltungen und sonstige Freizeit- und Kulturleistungen werden 70% als angemessen angesehen, da in diesen Positionen auch nicht regelsatzrelevante Ausgaben enthalten sind, z.B. für **Wohnmobile bzw. Wohnwagen, Sportboote, Segelflugzeuge**... Die ausgewiesenen Ausgaben für Rundfunk- und Fernsehgeräte werden zu 50% berücksichtigt, da teure Geräte ausgenommen werden und die Beschaffung gebrauchter Geräte weitgehend möglich und auch zumutbar ist... Da die Abt. der Informationsverarbeitungsgeräte sehr breit gefächert ist und auch eine Reihe nicht regelsatzrelevanter Positionen enthält, z.B. Foto- und Filmausrüstungen, Bild- und Tonträger sowie Haustiere, errechnet sich für diese Abt. ein zu berücksichtigender Anteil von 42 %.*

EVS-Code	Gütergruppen	Durchschnittlicher Monatsaufwand aller Haushalte nach EVS 1998 in DM		Ansatz der Bundesregierung in Regelsatzverordnung		Eckregelsatz in DM / Euro 1998
		Unter 1.800 DM	1.800 – 2.499 DM	DM	davon %	
<b>10</b>	Bildungsbereich = nicht regelsatzrelevant!	0	0	0	0	0
<b>11</b>	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	58	90	62,81	30	18,84 / 9,63
dav.	Speisen + Getränke in Restaurants, Imbissständen	45	67	45	33	14,85 / 7,59
	Speisen in Kantinen + Mensen	7	9	7	33	2,31 / 1,18
<p><i>Hier wird wie bisher nur der Nahrungsmittelanteil an den Verpflegungsdienstleistungen mit 33% als notwendiger Bedarf angesehen.<sup>1</sup> Das allerdings geht an der Realität vorbei, dass der Besuch von Schnellrestaurants zum Alltag gehört. Im Sinne der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erscheint der Ansatz daher zu niedrig und fiktiv gewählt.</i></p>						
<b>12</b>	Andere Waren und Dienstleistungen	58	89	56,65	65	36,82 / 18,83
dav.	Frisör- und Kosmetikbehandlung	18	27	18	100	18 / 9,20
	Artikel, Erzeugnisse Körperpflege	15	22	15	100	15 / 7,66



Hier ergibt sich also seitens der Bundesregierung im Jahr 1998 für alle sog. regelsatzrelevanten Positionen ein Ausgangswert in Höhe von 630 DM. Dieser wurde dann mit dem Rentenwert für die zurückliegenden Jahre fortgeschrieben und in Euro umgerechnet. Daraus ergibt sich der Betrag von 345 Euro, der ja bereits im Dezember 2003 festgeschrieben worden war. –

### **3. Wertung des Ergebnisses**

#### **Zufall oder doch eher Manipulation durch willkürliche Kürzungen in einzelnen Positionen?**

Die dargestellte Errechnung für 2005 genügt weder den eigenen Anforderungen als Gesetzgeber noch denen der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts an solche Kriterien wie

- Realitätsbezogenheit
- Transparenz
- Nachprüfbarkeit.

Wären sie berücksichtigt worden, so hätte der Verordnungsgeber als Referenzgruppe die Haushalte heranziehen müssen, die 1998 über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen zwischen 1.800 und 2.499 DM verfügten. Hätte er deren Verbraucherverhalten uneingeschränkt auch Beziehern von Hilfe zum Lebensunterhalt zugestanden, so hätte sich am Ende nicht ein Betrag von 345 Euro errechnet, sondern von 627 Euro. Dessen Anpassung an das Lohnabstandsgebot hätte sodann erfolgen können.

*(vgl. Matthias Frommann: Warum nicht 627 Euro? In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 2004, S. 247)*

Unter Akzeptanz der Kürzung einzelner Bestandteile und Hinzurechnung ausgesuchter aus der Sicht des Paritätischen durchaus regelsatzrelevanter Positionen kommt dieser in seiner o.g. Studie auf einen notwendigen Regelsatz von 412 Euro.

Lassen Sie mich die bisher gewonnenen Daten der Referenzgruppe „1-Personen-Haushalt in Westdeutschland mit Nettoeinkommen unter 920 Euro“ gegenüber stellen:

	BR	Parität.	M. Frommann	
Regelsatz	345	412	627	
Kosten der Unterkunft <sup>3</sup>	230	230	230	
Kosten der Heizung <sup>4</sup>	40	40	40	
Verfügbare Mittel	615	682	897	920
				<b>Armutsrisikogrenze</b>
				<b>938</b>

Das Lohnabstandsgebot verlangt nach einem Haushalt mit 5 Personen. Aber bereits bei einer Person ist selbst bei dem höchsten Betrag von 627 Euro noch ein Abstand zur Referenzgruppe vorhanden.

Zum Lohnabstandsgebot möchte ich grundsätzlich auf Folgendes aufmerksam machen:

Indem bei diesem Vergleich ein Fünf-Personen-Haushalt zugrunde gelegt wird, der in der Bevölkerung und auch unter den Sozialhilfeempfängern praktisch kaum vorkommt, und der einen besonders hohen Bedarf aufweist, wird das Sozialhilfenniveau für alle Haushaltstypen auf einem unverträglich niedrigen Niveau gehalten.

Als weitere Auswirkungen einer solchen Auslegung der Regelsatzverordnung wären zu nennen:

Indem bei der Bemessung der Regelsätze allein auf untere Haushaltseinkommen Bezug genommen wird, wird zugleich in Kauf genommen, dass bei der absehbaren Abkoppelung des unteren Einkommensbereichs von der allgemeinen Einkommensentwicklung (Niedriglöhne, Renten usw.) auch das **Existenzminimum** hinter dieser Entwicklung immer weiter zurück bleibt.

(vgl. auch „Das sozialkulturelle Existenzminimum in der Abwärtsspirale. Aufruf von WissenschaftlerInnen, 04.03.2004)

<sup>3</sup> Für einen 1-Personen-Haushalt sieht die Wohngeldtabelle einen Grenzwert von 230 Euro vor

<sup>4</sup> Das Wohngeldgesetz gibt als Durchschnittswert 0,80 Euro pro qm an. Hier werden 50 qm angenommen.



Für die Regelsätze werden statistische Angaben auf Basis der jeweils letzten verfügbaren Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (**EVS**) herangezogen. Die letzte wurde im Jahr 2003 durchgeführt. Wie steht es mit der Auswertung dieser Daten? Wird bewusst darauf verzichtet? Dabei bleiben zwischenzeitlich entstandene zusätzliche Aufwendungen und Belastungen aber unberücksichtigt (z.B. wie oben erwähnt Zahlungen in der Krankenversicherung).

Auch die für den Zeitraum bis zur neuen EVS vorgesehene Anpassung der Regelsätze an die Entwicklung des **aktuellen Rentenwerts** wird zu einem weiteren Hinterherhinken der Regelsätze hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung führen. Dieses Verfahren erscheint um so problematischer, als die Festsetzung des Rentenwerts nicht am Bedarf, sondern an politischen Zielrichtungen wie der Stabilität der Beitragssätze ausgerichtet ist.

Alle diese Elemente tragen dazu bei, die Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze nach oben zu begrenzen. Insgesamt zielt die Regelung offenkundig darauf ab, das Niveau der Sozialhilfe abzusenken, um die Anreizfunktion zur Arbeitsaufnahme zu erhöhen. Der beschäftigungspolitische Sinn einer solchen Politik ist bei 6,7 Millionen fehlenden Arbeitsplätzen und inzwischen mehr als 5 Mio offiziell registrierten Arbeitslosen nicht zu erkennen.

Sozialpolitisch ist diese Regelung mit dem Sozialstaatsgebot nicht zu vereinbaren. Schon in den 90er Jahren sind die Regelsätze hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurück geblieben. Diese Entwicklung droht sich weiter zu verschärfen, wobei durch das neue SGB II der Kreis derjenigen, die auf dieses Leistungsniveau verwiesen werden, stark erweitert worden ist.

**Die Sozialhilfe ebenso wie die übrigen Grundsicherungsleistungen werden immer weniger in der Lage sein, Einkommensarmut zu vermeiden.**

Als Folge des beschleunigten Wandels von Wirtschaft und Gesellschaft und einer Zunahme sozialökonomischer Existenzrisiken wächst das Risiko in der Bevölkerung, zumindest zeitweilig von Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsleistungen leben zu müssen.

Soll die verfassungsrechtlich gebotene **sozialstaatliche Schutz- und Sicherungsfunktion** erhalten werden, muss vor allem das unterste Leistungsnetz befestigt werden. Dieses wird durch die vorgelegte Verordnung jedoch gerade nicht geleistet. Diese Sicherungsfunktion sollte jedoch wegen ihrer überragenden Bedeutung Priorität vor anderen sozialpolitischen Aufgaben haben.

*(vgl. auch „Das sozialkulturelle Existenzminimum in der Abwärtsspirale. Aufruf von WissenschaftlerInnen, 04.03.2004)*

#### **4. Schlussfolgerungen**

- Die Forderung „Hartz IV muss weg!“ darf nicht verstummen.
- „Die Menschen im Schatten“ brauchen eine Lobby in Politik und Gesellschaft.
- den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft stärken und auf eine nachhaltige Grundlage stellen (durch solidarische Finanzierung der Daseinsfürsorge)

Angesichts des gegenwärtigen Kräfteverhältnisses sind pragmatische und visionäre Alternativen aufzuzeigen:

pragmatische Alternativen:

- Freibeträge für Erwerbstätigkeit höher ansetzen
- Kindergeld nicht anrechnen
- Angleichung des Regelsatzes Ost an West
- Zumutbarkeitsregelungen lockern
- Ausgaben für Bildung als regelsatzrelevant definieren

visionäre Alternativen:

- Arbeit anders definieren
- verändern der gesellschaftlichen Verhältnisse „Eine andere Welt ist möglich!“
- Schrittweise eine bedarfsorientierte soziale Grundsicherung einführen
- gesetzlicher Mindestlohn